

| Punkt der OIB-Richtlinie | Originaltext | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|---|--|--|
| Pkt. 0 Vorbemerkungen | | Allgemein: In den Erläuterungen sollten für sämtliche Vorschriften, die Ausführungen vorschreiben, die Hintergründe und Schutzziele dargelegt werden, weil nur dann Planerinnen und Planern eine „gleichwertige, aber abweichende Lösung“ vorsehen können. | sh. oben |
| Pkt. 2.3 Anforderungen an den Luftschallschutz innerhalb von Gebäuden | | Ad Tabelle / Punkt 3 Nebenräume: Hier wäre entweder ein Herabsetzen des Zielwertes oder eine Begriffsbestimmung, was ein schützenswerter Nebenraum ist, wünschenswert. | Die Bestimmung eines Schutzziels für Nebenräume zu Nebenräumen anderer Nutzungseinheiten erscheint hoch angesetzt. Eine WC-Anlage eines Restaurants benötigt doch nicht 50dB Schallpegeldifferenz zu einem Gang eines Hotels. Oder ein Heizraum einer Schule zum Lagerraum eines Bürogebäudes. Je nach Interpretation kann dies zu überzogenen Anforderungen führen, zumal in Zukunft Nutzungseinheiten öfter stärker vermischt werden könnten: einerseits auf Grund der Notwendigkeit zur Nachverdichtung andererseits im Zuge von Sanierungen und Nachnutzungskonzepten. |
| Pkt. 2.5 Anforderungen an den Trittschallschutz in Gebäuden | (...) Die Anforderungen sind ohne Berücksichtigung eines den Einrichtungsgegenständen zuzuordnenden Gehbelages (z.B. Teppichböden, Teppiche, Matten) zu erfüllen; in dauerhafter Art und Weise aufgebrauchte Gehbeläge (z.B. Estriche, Klebparkett, Fliesenbelag) können berücksichtigt werden. Für Beherbergungsstätten sowie bei nicht allgemein zugänglichen Balkonen ist es zulässig, die Anforderungen durch ständig vorhandene, trittschalldämmende Gehbeläge (z.B. Spannteppich, aufgeklebte Textilbeläge, Kunststoffböden, Linoleum) zu erfüllen. | Ad Tabelle 2.5 Punkt 1 Aufenthaltsräume: nutzbare Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden: statt 53dB -> 58dB | Balkone und Loggien werden häufig ohne Beleg hergestellt. Mit herkömmlichen thermischen Trennungen ist der Trittschallpegel von 53 dB nicht erzielbar. In der Praxis gibt es trotzdem keine Beschwerden, da diese Bereiche durch ihre Nutzung eine geringe Trittbelastung aufweisen. |
| Pkt. 2.10 Räume mit sehr kleinem Volumen | Räume mit sehr kleinem Volumen Für Räume mit einem Volumen von nicht mehr als 10 m ³ gelten um 5 dB geringere Anforderungen. | Für Räume mit einem Volumen von nicht mehr als 10 m ³ gelten um 5 dB geringere Anforderungen. Ergänzung: Dies gilt auch für Nebenräume. | Zur Klarstellung. |